

Kleine Anfrage

des Abg. Frank Bonath FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Photovoltaikpflicht-Verordnung (PVPf-VO) gültig 1. Januar 2022

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sie sicher, dass untere Baurechtsbehörden die Rechtslage, was Neubauten sind, richtig beurteilen?
2. Rechnet sie aufgrund des eventuellen Interpretationsspielraums mit einer Widerspruchs- und Klageflut?
3. Gibt es Erkenntnisse, dass durch die stark erhöhte Nachfrage bei PV-Modulen und Wechselrichtern die Preise stark angestiegen sind?
4. Sind nach ihrer Erkenntnis Architekten überhaupt in der Lage, im Zuge eines Antrags auf Baugenehmigung die Anforderungen der PVPf-VO zusätzlich zu erfüllen?
5. Inwiefern rechnet sie mit ansteigenden Planungs- und Nebenkosten beim Erstellen von Dachplänen in Form von zeichnerischen und schriftlichen Bauvorlagen?
6. Mit welchen zusätzlichen Planungskosten (Architekt und Fachingenieur) rechnet sie im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bei einem Einfamilienwohnhaus durchschnittlicher Größe?
7. Ist die Grenze der Unzumutbarkeit mit zehn Prozent der Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Baukosten eines Neubauvorhabens bei den gestiegenen Baukosten noch verhältnismäßig?
8. Welche Möglichkeiten hat eine Bauherrin/ein Bauherr, wenn die PV-Anlage zwar geplant ist, aber bei Fertigstellung mangels finanziellen Mittels auf längere Sicht nicht mehr realisiert werden kann?
9. Gibt es in der Genehmigungsbehörde ausreichend technisches Fachpersonal zur Prüfung der neuen, speziellen Bauvorgaben?

10. Wenn die Installation einer PV-Anlage dazu führt, einen Netzanschlusspunkt zu tätigen, ist dies ein Grund, von der PV-Dachpflicht zu befreien?

24.10.2022

Bonath FDP/DVP

Begründung

Baukosten steigen rasant an. Vielen Bauherren laufen die Baukosten davon. Seit Jahren werden Baugenehmigungsverfahren immer umfangreicher. Verfahren dauern immer länger, obwohl eigentlich Bürokratie abgebaut werden sollte, um Bürger und Behörden zu entlasten. Mit der PVPf-VO droht nach Einschätzung des Fragestellers weiterer Frust auf beiden Seiten (Antragstellern und Sachbearbeitern), obwohl heute die Notwendigkeit einer Eigenstromversorgung nahezu kein/e Bauherr/-in mehr verneint.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. November 2022 Nr. 6-0141.5-19/34 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sie sicher, dass unsere Baurechtsbehörden die Rechtslage, was Neubauten sind, richtig beurteilen?

Die Unterscheidung zwischen bestehenden und zu errichtenden baulichen Anlagen spielt auch an anderen Stellen im Baurecht eine Rolle. Bislang wurden keine Fälle bekannt, in denen sich Baurechtsbehörden nicht in der Lage gesehen hätten, diesbezüglich zu einer Entscheidung zu kommen.

2. Rechnet sie aufgrund des eventuellen Interpretationsspielraums mit einer Widerspruchs- und Klageflut?

Mit der Vorlage des aktuell erstellten Handlungsleitfadens zur PV-Pflicht wird nach Ansicht der Landesregierung unterstellter Interpretationsspielraum ausgeräumt sein; die Landesregierung rechnet daher nicht mit einer Widerspruchs- und Klageflut.

3. Gibt es Erkenntnisse, dass durch die stark erhöhte Nachfrage bei PV-Modulen und Wechselrichtern die Preise stark angestiegen sind?

Seit Jahresbeginn haben sich die Preise für Solarmodule um etwa 20 % erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung sind – wie auch in anderen Bereichen – die gestörten globalen Lieferketten. Die nun einsetzende Stabilisierung der Preise dürfte – auf den ersten Blick ungewöhnlich wirkend – aus hinzukommenden Beschaffungsproblemen bei Wechselrichtern herrühren, welche durch Lieferengpässe von hierzu benötigten Elektronikbauteilen ausgelöst wurden. Diese Wechselrichterknappheit bremst den aktuellen Zubau – mit der Folge, dass sich die Lagerbestände an Modulen zwischenzeitlich erhöht haben, was aktuell eine Preisstabilisierung bewirkt hat.

Diese Preisentwicklung basiert auf global wirkenden Markteffekten; ein zusätzlicher Einfluss der regional auf Baden-Württemberg begrenzten PV-Pflicht kann als vergleichsweise marginal quantifiziert werden.

4. Sind nach ihrer Erkenntnis Architekten überhaupt in der Lage, im Zuge eines Antrags auf Baugenehmigung die Anforderungen der PVPf-VO zusätzlich zu erfüllen?

Die PVPf-VO ist Gegenstand des monatlich vom Institut Fortbildung Bau der Architektenkammer Baden-Württemberg angebotenen Online-Lehrgangs „Sondardachpflicht BW kompakt“. In dieser Veranstaltung werden die gesetzlichen Regelungen zur PV-Pflicht sowie die vom Umweltministerium dazu erlassene Rechtsverordnung vorgestellt und diese Bestimmungen für den Neubau von Gebäuden und Parkplätzen sowie für die grundlegende Dachsanierung erläutert. Ergänzend dazu berichten Gebäudeplanerinnen und -planer aus ihrer Praxis mit der Realisierung von Photovoltaikanlagen. Diese Online-Veranstaltung richtet sich primär an Architektinnen und Architekten – aber auch an alle anderen Interessierten und von der neuen PV-Pflicht Betroffenen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Entwurfsverfassenden auch aufgrund dieses Angebots künftig in der Lage sein werden, die Anforderungen der PVPf-VO in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

5. Inwiefern rechnet sie mit ansteigenden Planungs- und Nebenkosten beim Erstellen von Dachplänen in Form von zeichnerischen und schriftlichen Bauvorlagen?

Die Planungskosten im Baugewerbe werden auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als prozentualer Anteil an den gesamten Baukosten berechnet. Die auf die Photovoltaikanlage entfallenden Zusatzkosten führen zu einer Erhöhung dieser Planungskosten entsprechend deren Anteil an den Gesamtkosten.

6. Mit welchen zusätzlichen Planungskosten (Architekt und Fachingenieur) rechnet sie im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bei einem Einfamilienwohnhaus durchschnittlicher Größe?

Unter Annahmen eines Kostenrahmens für ein EFH von etwa 500 000 Euro und einer lt. PVPf-VO geforderten Installation einer Photovoltaikanlage mit 10 kW zu etwa 15 000 Euro würde dies zu einer Baukostenerhöhung um 3 % führen – mit einem entsprechenden Niederschlag bei den Planungskosten gem. HOAI.

7. Ist die Grenze der Unzumutbarkeit mit zehn Prozent der Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Baukosten eines Neubauvorhabens bei den gestiegenen Baukosten noch verhältnismäßig?

Der genannte Schwellenwert, der deutlich unter denen für Nichtwohngebäude und Parkplätze liegt, wird weiterhin als verhältnismäßig angesehen. Der Schwellenwert dürfte insbesondere bei besonderen Konstellationen, etwa einer kostengünstigen Halle als ausschließlichem Witterungsschutz, überschritten werden. Für solche Konstellationen sieht § 8a Absatz 6 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) die Erfüllungsmöglichkeit durch Dritte vor. Die Bauherrin bzw. der Bauherr hätte in solchen Fällen bspw. die Möglichkeit, die Erfüllung der PVPf-VO über eine externe Investition sicherzustellen.

8. Welche Möglichkeiten hat eine Bauherrin/ein Bauherr, wenn die PV-Anlage zwar geplant ist, aber bei Fertigstellung mangels finanziellen Mittels auf längere Sicht nicht mehr realisiert werden kann?

Bei Nichterfüllung der PV-Pflicht setzt die zuständige Behörde eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung.

Ist die Erfüllung der PV-Pflicht mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden und dadurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise gefährdet, besteht im Einzelfall die Möglichkeit von der PV-Pflicht befreit zu werden.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung liegt gem. § 8a Absatz 9 KSG BW dann vor, wenn diese mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden und hierdurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt gefährdet wäre.

Der Fall einer „unbilligen Härte“ bietet als Ausnahmeregelung in § 7 Absatz 1 Alternative 2 PVPf-VO die Möglichkeit eines Interessensausgleichs. Für die zuständigen Behörden besteht ein Ermessensspielraum, wobei die Wertungen des § 7 Absatz 3 und Absatz 2 Satz 2 PVPf-VO beachtet werden müssen. Für eine unbillige Härte müssten insofern Umstände hinzutreten, die über einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand i. S. d. § 7 Absatz 1 Alternative 1 PVPf-VO hinausgehen, die eine ersatzweise Erfüllung der Pflicht unmöglich machen und die eine zumindest teilweise Erfüllung ausschließen.

Der aktuell erstellte Handlungsleitfaden zur PV-Pflicht wird sich u. a. auch mit der Ausnahmeregelung befassen.

9. Gibt es in der Genehmigungsbehörde ausreichend technisches Fachpersonal zur Prüfung der neuen, speziellen Bauvorgaben?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Erfüllung der Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen nicht im baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Vielmehr wird im Nachgang überprüft, ob zu den Bauvorhaben die erforderlichen Nachweise gemäß § 8a Absatz 3 KSG BW und § 8 PVPf-VO vorgelegt wurden und ob diese plausibel sind.

Die Mitarbeitenden von Baurechtsbehörden sind hinreichend qualifiziert, diese Aufgabe wahrzunehmen.

10. Wenn die Installation einer PV-Anlage dazu führt, einen Netzanschlusspunkt zu tätigen, ist dies ein Grund, von der PV-Dachpflicht zu befreien?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Kostentragung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber beim Anschluss einer Photovoltaikanlage: Die Kosten des Anlagenanschlusses an den Verknüpfungspunkt sowie die Kosten der erforderlichen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber. Auf den Netzbetreiber entfallen die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes, d. h. einer evtl. erforderlichen Kapazitätserweiterung.

Bei einem Neubauvorhaben wird der Netzanschlusspunkt für das Baugrundstück i. d. R. neu verlegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei den Lastannahmen zu dessen Auslegung die durch die PVPf-VO geforderte Photovoltaikanlage gleich mitberücksichtigt wird.

Im Falle einer PV-Pflicht für ein Bestandsgebäude im Rahmen einer grundlegenden Dachsanierung könnten – insbesondere für (landwirtschaftliche) Gebäude im Außenbereich – hohe Netzanschlusskosten entstehen, wenn der nächstmögliche Netzverknüpfungspunkt weit entfernt liegt. Beträgt die Summe der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten mehr als 70 Prozent der Summe der übrigen Kosten der betreffenden Photovoltaikanlage, entfällt die PV-Pflicht, da ansonsten die Durchführbarkeit der Dachsanierung insgesamt als gefährdet anzusehen wäre.

Sofern eine Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz nicht möglich ist, kommt § 6 Absatz 4 PVPf-VO zur Anwendung, wonach der Umfang der Mindestnutzung so weit reduziert werden kann, dass der in der Photovoltaikanlage produzierte Strom vollständig für die Eigenversorgung genutzt werden kann.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft